



Sascha Lübbersmann/Dr. Rolf Krüger

Gutachten, Anklageschrift

Diebstahl in einem besonders schweren Fall, gemeinschädliche Sachbeschädigung, Sachbeschädigung, Verwahrungsbruch, Urkundenunterdrückung, Hausfriedensbruch, Anwendbarkeit des Fortsetzungszusammenhanges, Beweisverwertungsverbot, Beweiswürdigung, Fernwirkungsverbot, Herausgabe beschlagnahmter Sachen, Zuständigkeit der StA bei mehreren Tatorten

§§ 122, 133, 242, 243, 274, 303, 304 StGB; §§ 94, 102, 103, 140 StPO

Gutachten

A. Zuständigkeit der StA Osnabrück

Vor der Prüfung eines hinreichenden Tatverdachts wird der bearbeitende Staatsanwalt zunächst untersuchen, ob er überhaupt – örtlich – zuständig ist. Das könnte fraglich sein, weil der Beschuldigte T auch in Hannover versucht haben soll, Archivgut zu entwenden. Auch dieser Vorfall ist Teil des Verfahrens und ggf. zur Anklage zu bringen.

Gemäß Nr. 26 Abs. 1 RiStBV obliegt die Bearbeitung von Sammelverfahren dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Schwerpunkt des Verfahrens liegt. Dabei bestimmt sich der Schwerpunkt nach den gesamten Umständen des Tatkomplexes, wobei etwa die Zahl der Einzeltaten, der Täter oder der Zeugen zu berücksichtigen ist (vgl. Nr. 26 Abs. 2 RiStBV).

Nach dem Akteninhalt besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass T sich durch mehrere Einzeltaten insgesamt 93 Stück Archivgut aus dem Staatsarchiv in Osnabrück verschafft hat. Demgegenüber ist er in Hannover lediglich bei dem Versuch einer Entwendung gestellt worden. Anhaltspunkte für die Entwendung von Archivgut aus dem Hauptstaatsarchiv Hannover bestehen nicht. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt damit in Osnabrück, sodass die Staatsanwaltschaft in Osnabrück zuständig ist.

B. Das Geschehen in Osnabrück

I. Der Beschuldigte T könnte hinreichend verdächtig sein, sich des **Diebstahls in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 5*** schuldig gemacht zu haben.

1. Das später beschlagnahmte Archivgut stellte für T fremde bewegliche Sachen dar, da es im Eigentum des Nds. Staatsarchivs Osnabrück stand.

2. T müsste das aus insgesamt 93 Schriftstücken bestehende Archivgut weggenommen haben. Unter Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig eigenen Gewahrsams zu verstehen.

Den Gewahrsam des Dr. Sprade, der als Leiter des Nds. Staatsarchivs als Gewahrsamsinhaber anzusehen ist (Sch/Sch/Eser § 242 Rdnr. 29), hat T gebrochen, wenn hinreichende Verdachtsmomente bestehen, dass er bei Benutzung der ihm überlassenen Archivalien einzelnes Archivgut aus den Büchern entfernt und mitgenommen hat.

a) Dafür sprechen zunächst die in einem Versteck aufgefundenen Gegenstände. Da sie sich bis zu seinem Auszug aus der Wohnung in seinem Gewahrsam befanden, könnte T als Täter einer Wegnahme anzusehen sein.

* §§ ohne Gesetzesangabe sind solche aus dem StGB.



Dann müssten die beschlagnahmten Schriftstücke überhaupt als Beweismittel verwertbar sein.

Wegen der belastenden Wirkung der Anklageerhebung muss der bearbeitende Staatsanwalt bereits bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts berücksichtigen, ob eine Beweiserhebung in der Hauptverhandlung unterbleiben muss (vgl. KMR/Müller, StPO, § 170 Rdnr. 4). Er hat daher zu überlegen, ob die Beweismittel verwertbar sind und in einer späteren Hauptverhandlung zur Überführung des Beschuldigten ausreichen, und darf diese Prüfung nicht dem Gericht überlassen (vgl. KMR/Müller § 170 Rdnr. 4).

aa) Eine Verwertbarkeit der aufgefundenen Gegenstände als Beweismittel ließe sich nur dann ohne weiteres annehmen, wenn sie auf rechtmäßige Weise erlangt worden wären. Bedenken ergeben sich insoweit, als der richterliche Durchsuchungsbeschluss sich lediglich auf die Wohnung des Beschuldigten bezog, dieser jedoch – nach Angaben der Wohnungsinhaberin Schult – bereits 6 Wochen zuvor eine andere Wohnung angemietet hatte.

Der richterliche Beschluss und die damit zusammenhängende Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Durchsuchungsanordnung erfolgten daher unter der, nunmehr unzutreffenden, Annahme, bei den Räumlichkeiten „Schützenstraße 38“ handele es sich um solche, welche der Beschuldigte tatsächlich innehatte.

Gegen die nach den Ermittlungen gänzlich unverdächtige Wohnungsinhaberin Schult hätte eine Durchsuchungsanordnung aber lediglich nach Prüfung und Maßgabe der Voraussetzungen des § 103 StPO ergehen können.

Diese Änderung der Sach- und Erkenntnislage hat ohne weiteres zur Folge, dass die richterliche Anordnung ihre rechtfertigende Wirkung verliert und außer Kraft tritt (KK-Nack § 105 Rdnr. 12).

(1) Aufgrund des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses, der lediglich eine Durchsuchung der Wohnräume des Beschuldigten erlaubte, durfte gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Wohnungsinhaberin Schult eine Durchsuchung ihrer Wohnung daher nicht durchgeführt werden.

Im Hinblick auf das allein statthafte Durchsuchungsziel – nämlich Erlangung von Beweismitteln im Zusammenhang mit dem verfolgten Diebstahl – musste es zudem von vornherein äußerst zweifelhaft und wenig erfolgversprechend erscheinen, ob sich in der Wohnung nach dem Auszug des T überhaupt noch einschlägiges Beweismaterial finden lassen würde.

Die auf §§ 102, 105 StPO gestützte Durchsuchung war somit fehlerhaft.

(2) Die Durchsuchung der Wohnung von S war auch nicht gemäß §§ 103, 105 StPO zulässig. Da es an einer richterlichen Anordnung fehlte, wäre eine Durchsuchung der Wohnung nur bei Gefahr im Verzuge (§ 105 Abs. 1 S. 1) zulässig gewesen.

Gefahr im Verzuge liegt nach allgemeiner Ansicht vor, wenn die richterliche Anordnung nicht mehr eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre (KK-Nack § 98 Rdnr. 14; Meyer-Goßner § 98 Rdnr. 6).

In seiner Entscheidung vom 20. Februar 2001 hat das BVerfG in bindender Weise darauf hingewiesen, dass der Begriff der Gefahr im Verzuge im Lichte der Verfassung eng ausgelegt und regelmäßig der Versuch unternommen werden müsse, eine richterliche Anordnung zu erwirken.

Nur, wenn bereits dieser Versuch wegen dessen zeitlicher Verzögerung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde, käme eine Eilzuständigkeit ohne das Bemühen um gerichtliche Vorkontrolle in Betracht (BVerfG NStZ 2001, 382).

Die ehemalige Lebensgefährtin S hat vor der Durchsuchung unter Angabe einer neuen Adresse darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte T verzogen sei. Es war daher nahe liegend, dass die gesuchten Schriftstücke sich nunmehr in der neuen Wohnung des T befanden, in der Wohnung der S sich jedoch nicht würden auffinden lassen.

(3) Die unter Verstoß gegen § 105 Abs. 1 StPO erlangten Beweismittel könnten als sog. Zufallsfunde gemäß § 108 StPO zu behandeln und zu verwerten sein.

Die Vorschrift des § 108 S. 1 StPO erfordert jedoch eine rechtmäßige Durchsuchung (vgl. LR-Schäfer § 108 Rdnr. 3; KK-Nack § 108 Rdnr. 1) und ermöglicht nur die Beschlagnahme



von Gegenständen, die bei Gelegenheit einer anderen Zwecken dienenden Durchsuchung, d.h. zufällig, aufgefunden werden (vgl. LG Berlin StV 1987, 97, 98; LG Bonn NJW 1981, 292, 293; Meyer-Goßner § 108 Rdnr. 1).

Die Wohnung von S wurde nach Unterlagen durchsucht, die geeignet waren, den gegen T bestehenden Verdacht des Diebstahls zu erhärten. Diese Durchsuchung war – wie bereits dargelegt – fehlerhaft. Des Weiteren wurde das auf diese Weise erlangte Material von den durchsuchenden Beamten nicht bei Gelegenheit der Durchsuchung entdeckt. Sie haben es vielmehr gefunden, als sie unter Außerachtlassung des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses in der Wohnung der S planmäßig nach Beweismitteln für die von dem Beschuldigten T verübten strafbaren Handlungen forschten. Bei einer solchen Sachlage ist die Vorschrift des § 108 StPO nicht einschlägig und kann daher keine Anwendung finden (vgl. KG StV 1985, 404; LG Bonn NJW 1981, 292, 293).

bb) Die durch die unzulässige Durchsuchung aufgefundenen und beschlagnahmten Schriftstücke könnten daher als Beweismittel unverwertbar sein. Die Verwertbarkeit der bei einer unzulässigen Durchsuchung erlangten Beweismittel bestimmt sich mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften nach den allgemein aufgestellten Grundsätzen. Danach berührt ein fehlerhafter Durchsuchungsbeschluss, welcher der Beschlagnahme vorausgeht, grundsätzlich nicht die Wirksamkeit der Beschlagnahme (vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.03.2002 – 2 BvR 2081/01; KK-Nack vor § 94 Rdnr. 8, § 94 Rdnr. 19, § 105 Rdnr. 21; Meyer-Goßner § 94 Rdnr. 21).

Nach h.L. und Rspr. besteht aber ausnahmsweise ein Verwertungsverbot, wenn die Durchsuchung aus schwerwiegenden Gründen rechtswidrig und mithin willkürlich war. Der prozesuale Verstoß muss so schwerwiegend sein, dass nach Abwägung aller Umstände das Interesse des Staates an der Tataufklärung gegenüber den Interessen des betroffenen Bürgers am Schutz seiner Persönlichkeitssphäre zurücktreten muss (vgl. BGHSt 19, 325, 332; OLG Koblenz StV StV 2002, 533; KK-Nack vor § 94 Rdnr. 9, § 105 Rdnr. 19; Meyer-Goßner § 94 Rdnr. 21; s. zum Meinungsstand auch Schoreit NStZ 1999, 173, 174; für ein weitgehendes Verwertungsverbot Krekeler NStZ 1993, 263, 265).

Im Rahmen dieser Abwägung ist von Bedeutung, welches Gewicht die aufzuklärende Tat hat, wie schwer der begangene Rechtsverstoß wiegt, ob staatliche Zwangsbefugnisse bewusst missbraucht oder im guten Glauben angewandt wurden und ob das Beweismittel auch auf gesetzmäßigem Weg (sog. hypothetischer Ersatzeingriff) hätte gewonnen werden können (vgl. BGH NStZ 1989, 376; KK-Nack § 94 Rdnr. 20, § 105 Rdnr. 21). Unzulässig machen kann die Beschlagnahme insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, der das öffentliche Interesse an einer Aufklärung der Tat zurücktreten lässt (vgl. KG StV 1985, 404, 405).

(1) Der Beschluss des AG Osnabrück – 17 Gs 54/08 – konnte die durchgeführte Durchsuchung in der Schützenstr. 38 – auch aus der Sicht der durchsuchenden Kriminalbeamten – schon deshalb nicht rechtfertigen, weil die Durchsuchung nach dem Auszug des Beschuldigten ausschließlich in fremden Räumlichkeiten vorgenommen worden ist (vgl. LG Wiesbaden StV 1988, 292). Das Betreten und Durchsuchen der Wohnung der S geschahen zudem unter bewusstem Missbrauch der Befugnisse, da der Zutritt verwehrt worden war und der richterliche Durchsuchungsbeschluss eine Durchsuchung nicht rechtfertigte. Die Beamten hätten um den Erlass eines neuen schriftlichen Durchsuchungsbeschlusses oder um eine Korrektur nachsuchen müssen (vgl. Rengier NStZ 1981, 372, 374).

(2) Des Weiteren hätten die Schriftstücke als Beweismittel nicht auf rechtmäßige Weise erlangt werden können. Ein Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung Schützenstr. 38 hätte seine Rechtsgrundlage lediglich in § 103 StPO finden können. Ein solcher hätte gemäß § 103 StPO jedoch nur ergehen dürfen, wenn Tatsachen vorgelegen hätten, die den Schluss gerechtfertigt hätten, dass sich die gesuchten Gegenstände (93 Stück Archivgut aus 34 Archivalien) dort befinden könnten (vgl. LG Wiesbaden StV 1988, 292, 293). Hierfür ist erforderlich, dass vorliegende Erkenntnisse den vertretbaren Schluss zulassen, dass Beweismittel aufgefunden werden (KK-Nack § 103 Rdnr. 5; Meyer-Goßner § 103 Rdnr. 6; BGHSt 28, 57, 59).

Konkrete Fakten bestanden insoweit nach dem Auszug des Beschuldigten T nicht mehr. Eine auf § 103 StPO gestützte Durchsuchungsanordnung wäre auch unverhältnismäßig gewesen, da eine Durchsuchung wenig erfolgversprechend erschien. Angezeigt war zunächst eine



Durchsuchung der Wohnung in der Bremer Str. 95, da eine Mitnahme des Archivgutes durch T nahe liegend erschien.

(3) Schließlich stellt die Durchsuchung einen gravierenden Rechtsverstoß dar. Das durch Art. 13 GG garantierte Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wurde in erheblicher Weise beeinträchtigt. Der Eingriff in ihre Rechtssphäre ist von besonderer Schwere, weil Intensität und Umfang der gegen sie durchgeführten Zwangsmaßnahmen außer Verhältnis zu der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat stehen (vgl. LG Bonn NJW 1981, 292, 293 f.). Überdies hatte die ehemalige Lebensgefährtin S zu Beginn der Durchsuchung eine Möglichkeit der Aufklärung angeboten, die jede Suche in ihrer Wohnung entbehrlich machte, weil sie wahrheitsgemäß den Beamten mitteilte, dass T ausgezogen sei und dessen neue Adresse angegeben hatte (vgl. LG Wiesbaden StV 1988, 292; LG Bonn NJW 1981, 292, 294).

Die fehlerhafte Durchsuchung macht die erfolgte Beschlagnahme unzulässig. Die im Rahmen der Durchsuchung beschlagnahmten Beweismittel sind nicht verwertbar (vgl. OLG Koblenz StV 2002, 533; LG Wiesbaden StV 1988, 292), weil die Abwägung die Annahme eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Wahrheitsermittlung und Tataufklärung nicht rechtfertigt.

Das aufgefundene Archivgut kann mithin nicht als Indiz für eine Wegnahme durch den Beschuldigten T herangezogen werden.

b) Jedoch könnten sich aus der Einlassung des Beschuldigten Anhaltspunkte ergeben, die ihn als Täter der Wegnahme erscheinen lassen. Zwar hat der ordnungsgemäß belehrte T sich erst nach Konfrontation mit den unverwertbaren Beweismitteln eingelassen, doch besteht insoweit grundsätzlich kein sog. Fernwirkungsverbot. Bedenken gegen die Verwertbarkeit der Aussage bestehen also nicht (vgl. BGHSt 29, 244, 249; KK-Senge Vor § 48 Rdnr. 45).

Anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung hat sich der Beschuldigte dahin eingelassen, bei seinen Besuchen im Nds. Staatsarchiv während eines Zeitraumes von einem Jahr mehrmals Archivgut mitgenommen zu haben. Dieses habe er dann in die Wohnung der S gebracht. Damit hat er eingestanden, fremden Gewahrsam gebrochen und neuen Gewahrsam begründet zu haben. Nach seiner eigenen Einlassung ist er damit als Täter der Wegnahme anzusehen.

Da T als Beschuldigter im Prozess die Aussage verweigern kann (vgl. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO), ist fraglich, ob hinreichender Tatverdacht auf seine Einlassung gestützt werden kann. Obwohl seine Einlassung nicht richterlich protokolliert wurde und somit eine Verlesung gemäß § 254 Abs. 1 StPO ausscheidet, bleibt eine Verwertung seiner ordnungsgemäß zustande gekommenen Aussage trotz Ausübung des Schweigerechts in der Hauptverhandlung möglich (vgl. BGHSt 22, 170, 171; KK-Tolksdorf § 243 Rdnr. 47). Die Aussage ist durch Anhörung der Vernehmungsperson als Zeugen verwertbar (vgl. KK-Tolksdorf § 243 Rdnr. 47).

c) Darüber hinaus ergibt sich auch aus den Bekundungen des Zeugen Dr. Helmig, dass T das Archivgut weggenommen hat. Nach den glaubhaften Aussagen des Zeugen handelten die von T benutzten Archivalien ausschließlich von der Postgeschichte Osnabrücks.

Ferner hat der Zeuge Dr. Helmig bekundet, dass bei den vom Beschuldigten benutzten Archivalien Fehlbestände festgestellt worden seien. Danach besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass T das Archivgut bei seinen Besuchen mitgenommen hat. Dafür spricht insbesondere auch, dass er bei dem Versuch, Archivgut zu entwenden, im Hauptstaatsarchiv Hannover gestellt wurde.

Insgesamt besteht damit hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer von T begangenen Wegnahme des Archivgutes.

3. Der Beschuldigte T handelte auch vorsätzlich, da er die Fremdheit der von ihm mitgenommenen Schriftstücke kannte und die Wegnahme wollte.

4. T müsste ferner mit Zueignungsabsicht gehandelt haben. Diese könnte nach seiner Einlassung zweifelhaft sein. Anlässlich seiner Vernehmung hat er nämlich angegeben, stets den Willen zur Rückgabe der Schriftstücke gehabt zu haben. Er habe das Archivgut nur entliehen, um qualitativ hochwertige Fotokopien machen zu können, die er für ein Buch benötige und habe verwenden wollen. Nach dieser Einlassung könnte sich die Mitnahme des Archivgutes als bloße Gebrauchsanmaßung darstellen. Es würde dann an dem für den Zueignungsbegriff erforderlichen Enteignungswillen fehlen.



Wesentlich für die – straflose – Gebrauchsanmaßung ist der Rückgabewille des Täters. Als Abgrenzungskriterium zur Enteignung erfordert sie, dass die unbefugte Benutzung der fremden Sache schon im Zeitpunkt der Wegnahme mit dem Willen erfolgte, diese später zurückzugeben und damit den rechtmäßigen Zustand alsbald wiederherzustellen (Sch/Sch/Eser § 242 Rdnr. 51 f.; BGH NSTZ 1982, 420).

Die Einlassung des T rechtfertigt jedoch nicht die Annahme eines für die bloße Gebrauchsanmaßung typischen Rückführungswillens. Soweit er behauptet, die Mitnahme sei zwecks Anfertigung von Fotokopien erfolgt, ist seine Einlassung nicht glaubhaft. Ablichtungen der Schriftstücke hätten alsbald nach der Mitnahme angefertigt werden können, sodass eine Rückgabe bzw. Rücksendung einige Zeit später möglich gewesen wäre. Auch die Anzahl der weggenommenen Gegenstände lässt den Schluss auf einen auf dauernde Enteignung gerichteten Willen zu: Er hat immer wieder Archivgut entwendet, ohne auch nur ein Schriftstück zurückzubringen. Das spricht eher für ein „Sammeln“ als für ein Vergessen der Rückgabe.

Schließlich ist seine Einlassung, er habe das Archivgut bei seinem Auszug aus der Wohnung versehentlich zurückgelassen, ebenso wenig glaubhaft und kann ihn deshalb nicht entlasten. Trotz der Trennung von seiner ehemaligen Lebensgefährtin S hätte er diese aufsuchen und um Herausgabe des Archivgutes bitten können. Er hat jedoch nicht einmal versucht, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen.

Die Gesamtumstände rechtfertigen daher die Annahme, dass er sich durch planmäßiges, systematisches Vorgehen über einen längeren Zeitraum Archivgut verschaffte, um es für eigene Zwecke zu verwenden. Der Eigentümer konnte den Verlust des Archivgutes als endgültig ansehen. Die Einlassung des T ist somit als Schutzbehauptung zu werten.

Hinreichender Tatverdacht für Zueignungsabsicht des T ist damit gegeben.

5. Rechtswidrigkeit der Zueignung, die Rechtswidrigkeit als allgemeines Verbrechensmerkmal sowie die Schuld sind ebenfalls gegeben.

6. Fraglich ist, wie die einzelnen Entwendungshandlungen in ihrem Verhältnis zueinander zu beurteilen sind. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis steht fest, dass aus 34 Archivalien insgesamt 93 Einzelblätter weggenommen wurden.

Eine Zusammenfassung über die Rechtsfigur der Fortsetzungstat scheidet heute – nach Aufgabe dieser Rechtsfigur durch die Rechtsprechung (vgl. BGH –GrSen – St 40, 138) – aus.

Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis steht nicht eindeutig fest, wie sich die Einzelseiten auf die Archivalien aufteilen. Für die Anklageerhebung erscheint es daher sachgerecht, auf die Anzahl der Archivalien Bezug zu nehmen und 34 selbstständige Wegnahmehandlungen anzunehmen. In der Konkretisierung des Anklagesatzes kann dann die Anzahl der Schriftstücke erwähnt werden. Sofern sich dann in einer eventuellen Hauptverhandlung aufklären lässt, bei welchen Archivalien mehrere Einzelseiten entwendet wurden, liegt die Bejahung einer natürlichen Handlungseinheit nahe.

Die damit in gewisser Weise festzustellende Unklarheit begegnet hinsichtlich der Erfordernisse an die Bestimmtheit einer Anklageschrift keinen Bedenken. Die Anklageschrift hat die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs dargestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist (BGH NJW 1994, 2556 ff.). Diesem Erfordernis würde die Anklage von 34 selbstständigen Handlungen genügen. Der Umfang der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verhaltensweisen würde dadurch hinreichend deutlich.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass hinreichender Tatverdacht bzgl. 34 Diebstahlhandlungen besteht.

7. Der Beschuldigte könnte auch das Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 verwirklicht haben.

a) Die die Postgeschichte Osnabrücks behandelnden Schriftstücke sind für Wissenschaft und Geschichte bedeutsame Sachen (vgl. zum Begriff Sch/Sch/Eser § 243 Rdnr. 36; Fischer § 243 Rdnr. 20; Lackner/Kühl § 243 Rdnr. 20). Sie können zu Forschungszwecken verwendet werden und ermöglichen dem Benutzer das Nachvollziehen sowie Erforschen historischer Vorgänge.



b) Diese Gegenstände müssten sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befunden haben. Allgemein zugänglich ist eine Sammlung dann, wenn jedermann zu ihr Zutritt hat, also die Gegenstände der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind (vgl. Sch/Sch/Eser § 243 Rdnr. 37; Fischer § 243 Rdnr. 20; Lackner/Kühl § 243 Rdnr. 20). Der Benutzerkreis darf daher nicht von vornherein begrenzt sein (vgl. BGHSt 10, 285, 286). Ausreichend ist, dass der Zutritt oder die Benutzung regelmäßig gewährt wird, sei es auch erst aufgrund einer Erlaubnis oder eines entsprechenden Antrages (vgl. BGHSt 10, 285, 286). Der Zutritt zum Nds. Staatsarchiv wird grundsätzlich jedermann gestattet. Erforderlich ist allein ein formeller Antrag auf Benutzung. Das ergibt sich auch aus der glaubhaften Bekundung des Zeugen Dr. Helmig. Dieser hat ausgesagt, dass der Beschuldigte den erforderlichen Benutzungsantrag gestellt habe. Damit handelt es sich um eine allgemein zugängliche Sammlung.

c) Der Beschuldigte handelte hinsichtlich der Verwirklichung des Regelbeispiels auch mit Wissen und Wollen. Er wusste, dass das von ihm weggenommene Archivgut für Wissenschaft und Geschichte von Bedeutung war.

8. Ein besonders schwerer Fall könnte jedoch gemäß § 243 Abs. 2 ausgeschlossen sein, wenn es sich bei dem Archivgut um geringwertige Sachen handelte.

Wenn man allein auf das weggenommene Papier abstellt, so könnte Geringwertigkeit anzunehmen sein (die Wertgrenze liegt bei etwa 25–50 ; vgl. Fischer § 243 Rdnr. 25, § 248 a Rdnr. 3 f.).

Jedoch ist für die Geringwertigkeit i.S.v. § 243 Abs. 2 nicht der übliche Verkehrswert entscheidend, wenn sich aus der Natur der weggenommenen Sache etwas anderes ergibt. Das ist insbesondere bei den Gegenständen i.S.v. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 anzunehmen, da sie häufiger keinen oder nur einen ganz geringen Verkehrswert haben, in dem ihnen eigenen Funktionsbereich jedoch unbezahlbar sind (vgl. Sch/Sch/Eser § 243 Rdnr. 51).

Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Dr. Helmig reichen die Schriftstücke teilweise bis ins 17. Jahrhundert zurück. Nach seiner Aussage handelte es sich um wertvolles Kulturgut mit Seltenheitswert. Es handelt sich mithin um Gegenstände, die in dem ihnen eigenen Funktionsbereich unbezahlbar sind, sodass § 243 Abs. 2 nicht eingreifen kann.

Der Beschuldigte T ist damit des Diebstahls in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 hinreichend verdächtig. Die Begehung erfolgte durch 34 – selbstständige – Handlungen.

II. T könnte hinreichend verdächtig sein, sich der **gemeinschädlichen Sachbeschädigung gemäß § 304 Abs. 1** schuldig gemacht zu haben, weil er aus den ihm überlassenen Archivalien einzelne Schriftstücke herausriss bzw. -trennte.

1. Die benutzten Archivalien bilden Gegenstände der Wissenschaft, da mit ihrer Hilfe eine historische Forschung ermöglicht wird und sie der wissenschaftlichen Erkenntnis dienen.

2. Die Archivalien wurden auch in einer öffentlichen Sammlung aufbewahrt. Öffentlich ist die Sammlung, wenn sie allgemein zugänglich ist und der Benutzerkreis nicht von vornherein – wie etwa bei Gerichtsbibliotheken – begrenzt ist (vgl. BGHSt 10, 285, 286; Fischer § 304 Rdnr. 9; Sch/Sch/Stree § 304 Rdnr. 4; Lackner § 304 Rdnr. 2).

Der Eintritt zum Nds. Staatsarchiv wird regelmäßig jedermann gewährt und ist nicht auf bestimmte Personen oder Personengruppen beschränkt (vgl. oben I 7 b).

3. Der Beschuldigte T müsste die von ihm benutzten Archivalien beschädigt haben.

Indem T aus den Archivalien einzelne Blätter herausriss, hat er deren Unversehrtheit und bestimmungsgemäße Brauchbarkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Nach dem Eingriff wiesen die Archivalien einen Mangel auf (vgl. zum Begriff „Beschädigung“ Wessels/Hillenkamp, BT 2, § 1 I 3 b; OLG Hamburg NJW 1982, 395; OLG Celle StV 1981, 129). Der Begriff der Beschädigung i.S.v. § 304 Abs. 1 erfordert darüber hinaus aber noch, dass der besondere Zweck, dem die Sache dient, durch die Handlung beeinträchtigt wird (vgl. Fischer § 303 Rdnr. 3; Sch/Sch/Stree § 304 Rdnr. 1; Lackner/Kühl § 304 Rdnr. 1, 3).

T hat durch seine Handlung den besonderen Zweck, dem die Archivalien in ihrer Gesamtheit dienen, beeinträchtigt. Das Fehlen bestimmter Schriftstücke in den Archivalien macht einem Benutzer das lückenlose Verfolgen, Nachlesen und Erforschen geschichtlicher Vorgänge nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich, weil die Archivalien nicht



mehr vollständig erhalten sind und der Zusammenhang aufgehoben ist. Die Tathandlung des Beschädigten i.S.v. § 304 Abs. 1 ist somit erfüllt.

4. Der Beschuldigte handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

5. Die mehreren von T begangenen gemeinschädlichen Sachbeschädigungen bilden 34 selbstständige Handlungen, so dass er somit der gemeinschädlichen Sachbeschädigung gemäß § 304 Abs. 1 in 34 Fällen hinreichend verdächtig ist.

Die Diebstahlshandlungen in einem besonders schweren Fall und die gemeinschädlichen Sachbeschädigungen stehen zueinander im Verhältnis der Idealkonkurrenz (§ 52), da sie durch dieselbe Handlung verwirklicht wurden und unterschiedliche Rechtsgüter betroffen sind.

III. Der Beschuldigte T ist auch einer **Sachbeschädigung** in 34 Fällen **gemäß § 303 Abs. 1** hinreichend verdächtig.

Der gemäß § 303 c erforderliche Strafantrag wurde von dem gemäß § 77 antragsberechtigten Leiter des Nds. Staatsarchivs in der Frist des § 77 b Abs. 1 S. 1 wirksam gestellt.

Die gemeinschädlichen Sachbeschädigungen stehen zu den Sachbeschädigungen wegen der unterschiedlichen Schutzrichtung ebenfalls in Idealkonkurrenz (§ 52; vgl. Sch/Sch/Stree § 304 Rdnr. 14; LK-Wolff § 304 Rdnr. 22, a.A. Fischer § 304 Rdnr. 17).

IV. Der Beschuldigte T könnte wegen der Mitnahme von Archivgut auch wegen **Verwahrungsbruchs gemäß § 133 Abs. 1** hinreichend verdächtig sein.

1. Bei dem von T mitgenommenen Archivgut handelte es sich um Schriftstücke i.S. der Vorschrift.

2. Diese Schriftstücke müssten sich in dienstlicher Verwahrung befunden haben. Dienstlich ist die Verwahrung, wenn sie durch eine Behörde, eine Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts so ausgeübt wird, dass fürsorgliche Hoheitsgewalt den betreffenden Gegenstand in Besitz genommen hat, um ihn unversehrt zu erhalten, und vor unbefugten Zugriffen zu bewahren (vgl. BGHSt 18, 312, 313; LK-v. Bubnoff § 133 Rdnr. 6; Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 133 Rdnr. 6; Fischer § 133 Rdnr. 3; Lackner/Kühl § 133 Rdnr. 3). Fraglich ist, ob die entwendeten Schriftstücke durch das Nds. Staatsarchiv als Anstalt des öffentlichen Rechts dienstlich verwahrt wurden. Es könnte nämlich statt eines Aufbewahrungsbesitzes auch lediglich amtlicher Besitz bestehen, für den die Vorschrift des § 133 Abs. 1 nicht gilt. Ob Bücher, die zu den Beständen der staatlichen oder kommunalen Bibliotheken gehören, im amtlichen Aufbewahrungsgewahrsam oder nur im amtlichen Besitz stehen, wird unterschiedlich beurteilt.

a) Das LG Köln (zitiert bei Weider GA 1961, 366, 368, FN 2) hat – allerdings neben § 242 – einen Verwahrungsbruch gemäß § 133 Abs. 1 angenommen. Nach Ansicht des LG Köln ist die Bibliothek – und damit auch das Nds. Staatsarchiv – nicht lediglich als Besitzer der Bücher anzusehen. Der Anstalt komme darüber hinaus die Aufgabe zu, in Wahrung der kulturellen Interessen des Volkes die Buchbestände als wertvolles Kultur- und Bildungsgut zu pflegen und zu erhalten (vgl. Weider GA 1961, 366, 368).

Die Archivalien würden nach dieser Ansicht amtlich aufbewahrt (so wohl auch Sch/Sch/Cramer/Sternberg-Lieben § 133 Rdnr. 7) .

b) Die ganz h.M. nimmt dagegen an, dass an den Büchern lediglich amtlicher Besitz, nicht jedoch amtlicher Aufbewahrungsbesitz besteht (vgl. LK-v. Bubnoff § 133 Rdnr. 11 m.w.N.; Fischer § 133 Rdnr. 7; Lackner/Kühl § 133 Rdnr. 3; Weider GA 1961, 366, 371). Nach dieser Ansicht fehlt es an der ausschließlich konservierenden, die Sache für die spätere Verwendung sichernden Aufbewahrung.

c) Stellungnahme: Zuzustimmen ist der h.L. Nicht in den Anwendungsbereich des § 133 fallen alle Einrichtungsgegenstände der Behörde oder Anstalt im weitesten Sinne, zu denen man auch die Buchbestände der Institute, Seminare und Bibliotheken rechnen muss (vgl. Weider GA 1961, 366, 370). Sie dienen nur dem Gebrauch und der Benutzung, was durch den amtlichen Besitz sichergestellt werden soll. Auch die Ausübung von Hoheitsrechten durch die Behörde oder Anstalt ändert daran nichts. Entscheidend ist vielmehr, ob gerade der Zweck des amtlichen Besitzes ein amtliches Aufbewahren ist, der Besitz also Ausübung



staatlichen Hoheitsrechtes ist, wie etwa bei Hinterlegungsstellen der Gerichte, den Asservatenkammern etc.

Da § 133 Abs. 1 nicht dem Zweck dient, wertvolles Kulturgut an Büchern zu schützen (vgl. Weider GA 1961, 366, 371) und an den Archivalien ein amtlicher Aufbewahrungsbesitz nicht besteht, ist der Tatbestand des § 133 Abs. 1 nicht erfüllt.

T ist daher nicht eines Verwahrungsbruchs gemäß § 133 Abs. 1 hinreichend verdächtig.

V. Er könnte jedoch einer **Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1** hinreichend verdächtig sein, weil er aus Archivalien einzelne Schriftstücke herausriss bzw. mittels einer Rasierklinge heraustrennte.

Der objektive Tatbestand des § 274 Abs. 1 Nr. 1 erfordert das Vernichten, Beschädigen oder Unterdrücken einer Urkunde.

Die Archivalien als solche oder jedenfalls die entfernten Einzelblätter müssten dann Urkunden im strafrechtlichen Sinne sein.

Unter einer Urkunde versteht man jede verkörperte Gedankenerklärung, die geeignet und bestimmt ist, zum Beweise für eine rechtlich erhebliche Tatsache zu dienen und die ihren Aussteller erkennen lässt (BGHSt 13, 235, 239; Fischer § 267 Rdnr. 2; Sch/Sch/Cramer/Heine § 267 Rdnr. 2; Lackner/Kühl § 267 Rdnr. 2).

1. Als Urkunden könnten zunächst die Einzelblätter anzusehen sein, die dann aufgrund ihrer Verbindung zu einer Archivalie in Buchform eine Gesamturkunde bilden könnten.

Zweifel bestehen jedoch an der urkundstypischen Beweisfunktion. Unter Archivalien versteht man Dokumente oder das Schriftgut einer Behörde, welche(s) im laufenden Geschäftsverkehr nicht mehr benötigt werden, aber aus wissenschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen oder ähnlichen Gründen oder allgemein kulturell wertvoll sind.

Die zu einer Archivalie zusammengefassten Einzelblätter haben danach nicht die Funktion, eine rechtlich erhebliche Tatsache zu beweisen. Sie dienen dem jeweiligen Benutzer vielmehr als geschichtliche oder wissenschaftliche Quelle und werden allein zu Forschungszwecken verwandt.

Damit fehlt den Einzelblättern die Urkundsqualität.

Sofern die Schriftstücke früher einmal Urkunden dargestellt haben sollten, würde ihnen jedenfalls jetzt ein Beweiswert nicht mehr zukommen, da sie heute eine andere Funktion erfüllen und bei historischen Urkunden die Beweisbestimmung nachträglich entfallen ist (vgl. Fischer § 267 Rdnr. 9 m.w.N.).

Damit stellt auch die Verbindung der Einzelblätter keine Gesamturkunde dar.

2. Jedoch könnte die in Buchform gebundene und mit dem Stempel „Nds. Staatsarchiv“ versehene Archivalie eine sog. zusammengesetzte Urkunde sein.

Eine solche liegt vor, wenn eine Urkunde mit einem Augenscheinsobjekt, auf das sich ihr Erklärungsinhalt bezieht, räumlich fest zu einer Beweismitteleinheit verbunden ist (vgl. Geppert Jura 1988, 158, 160; Sch/Sch/Cramer/Heine § 267 Rdnr. 36 a; Fischer § 267 Rdnr. 13). Als Urkunde könnte der in der Archivalie befindliche Stempel „Nds. Staatsarchiv“ anzusehen sein. Das ließe sich dann annehmen, wenn der Stempel in Abgrenzung zu den Kenn-, Identitäts-, oder Unterscheidungszeichen ein Beweiszeichen wäre. Nach überwiegender Ansicht in der Literatur und nach der Rechtsprechung fallen nämlich auch die Beweiszeichen unter den Urkundenbegriff des § 267 Abs. 1, weil der Rechts- und Geschäftsverkehr darauf angewiesen sei, nicht nur dem geschriebenen Wort, sondern auch dem wortvertretenden Symbol Glauben zu schenken (vgl. RGSt 76, 182, 186; OLG Köln JR 1979, 213, 214; Sch/Sch/Cramer/Heine § 267 Rdnr. 20, 21; a.A. Samson JuS 1970, 370, 372).

Ob ein Beweis- oder lediglich ein Kennzeichen vorliegt, lässt sich nur von der Funktion des Zeichens her bestimmen. Die nicht zum Urkundenbereich zählenden Kenn-, Identitäts- und Herkunftszeichen sollen nicht für bestimmte rechtliche Beziehungen Beweis erbringen, sondern ihrer Funktion nach lediglich der unterscheidenden Kennzeichnung, der Sicherung oder dem Verschluss von Sachen dienen oder ihre Herkunft angeben (vgl. Fischer § 267 Rdnr. 5). Der in der jeweiligen Archivalie befindliche Stempel bildet ein Eigentümerzeichen und ist mithin lediglich als Kennzeichen zu qualifizieren. Er hat die Funktion der unterscheidenden Kennzeichnung und Sicherung. Da dem Stempel nicht die Eigenschaft als Beweiszeichen zu-



erkannt werden kann, ist die gestempelte Archivalie auch nicht als zusammengesetzte Urkunde einzuordnen.

Damit besteht kein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1.

VI. T könnte eines **Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1** hinreichend verdächtig sein, weil er das Nds. Staatsarchiv zur Begehung von Straftaten betreten haben könnte.

1. Der gemäß § 123 Abs. 2 erforderliche Strafantrag wurde vom Leiter des Nds. Staatsarchivs als der antragsberechtigten Person (§ 77) in der Dreimonats-Frist des § 77 b Abs. 1 S. 1 wirksam gestellt.

2. T müsste in eine der in § 123 Abs. 1 geschützten Räumlichkeiten eingedrungen sein.

a) Das Nds. Staatsarchiv umfasst Räume, die zum öffentlichen Dienst und Verkehr bestimmt sind. Dort wird Schriftgut archiviert und im Interesse der Allgemeinheit erhalten, auch sind die Räume für jeden Interessierten frei zugänglich.

b) Der objektive Tatbestand erfordert ferner ein widerrechtliches Eindringen. Am Merkmal des Eindringens fehlt es jedoch, wenn der Inhaber des Hausrechtes mit dem Betreten einverstanden ist, seine Erlaubnis schließt bereits den Tatbestand des § 123 aus (vgl. Wessels/Hettinger BT 1, § 13 I 3; Sch/Sch/Lenckner/Sternberg-Lieben § 123 Rdnr. 22). Etwas anderes könnte dann gelten, wenn das Betreten fremder Räume zur Begehung von Straftaten geschieht. Zumeist sind dann die Merkmale des Hausfriedensbruchs als erfüllt anzusehen. Besonderheiten ergeben sich jedoch bei Räumlichkeiten, die aufgrund einer generellen Erlaubnis dem allgemeinen Publikumsverkehr offen stehen (vgl. Wessels/Hettinger BT 1, § 13 I 3). Die Verfolgung eines widerrechtlichen oder unerwünschten Zwecks reicht dann für sich allein nicht aus, um das Betreten zum „Eindringen“ zu machen (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1982, 2678, 2679; Sch/Sch/Lenckner/Sternberg-Lieben § 123 Rdnr. 26; Wessels/Hettinger BT 1 § 13 I 3; a.A. LK-Schäfer § 123 Rdnr. 31, 32). Nach h.M. kommt in den Fällen dieser Art die Verwirklichung des § 123 nur dann in Betracht, wenn das äußere Erscheinungsbild des Betretens von dem Verhalten abweicht, das durch die generelle Zutrittserlaubnis gedeckt ist, etwa das überfallartige Eindringen mit Masken und Waffen zwecks Kassenraubs (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1982, 2678, 2679; Wessels/Hettinger BT 1 § 13 I 3).

Die Räumlichkeiten des Nds. Staatsarchivs stehen aufgrund einer generellen Erlaubnis dem allgemeinen Publikumsverkehr offen. Die generelle – auch für T – geltende Zutrittserlaubnis schloss trotz Verfolgung eines widerrechtlichen Zwecks (Entwendung von Archivgut) die Verwirklichung des Merkmals „Eindringen“ aus.

T ist damit eines Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Abs. 1 nicht hinreichend verdächtig.

C. Der Vorfall in Hannover

Der Beschuldigte Trimper ist insofern – entsprechend den voranstehenden Ausführungen – eines **versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 22, 23, 242 Abs. 1, 2, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 5**, sowie einer versuchten gemeinschädlichen Sachbeschädigung gemäß § 304 Abs. 1, 2, sowie einer versuchten Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1, 2 hinreichend verdächtig.

Ergebnis:

Der Beschuldigte T ist hinreichend verdächtig, durch 35 Handlungen, jeweils in Idealkonkurrenz einen Diebstahl in einem besonders schweren Fall, eine gemeinschädliche Sachbeschädigung sowie eine Sachbeschädigung begangen zu haben, wobei es in einem Fall bei einem Versuch blieb (§§ 242 Abs. 1, 2, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 304 Abs. 1, 2, 303 Abs. 1, 2; 22, 23, 52, 53).

D. Verfahrensfragen

I. Örtlich zuständig ist – wie bereits festgestellt – die StA Osnabrück. Der StA Hannover hat der bearbeitende Staatsanwalt wegen des Vorfalls in Hannover Mitteilung i.F.e. Übernahme-nachricht zu machen.

II. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich aus § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 StPO. Danach ist das Amts- bzw. Landgericht Osnabrück örtlich zuständig.



III. Sachlich zuständig ist das Amtsgericht. Da die Straferwartung – mangels einschlägiger Vorbelastung – nicht über 2 Jahren Freiheitsstrafe liegen dürfte, erscheint es sachgerecht, Anklage vor dem Strafrichter zu erheben, vgl. §§ 24, 25 Nr. 2 GVG.

IV. Der Beschuldigte Trimper ist Angestellter der Stadt Osnabrück. Daher hat gemäß Nr. 16 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 MiStra eine Mitteilung an die Stadt über die Erhebung der öffentlichen Klage zu erfolgen, wobei sie als „vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen ist.

V. Zugunsten des noch unverteidigten Beschuldigten ist ein Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Hinblick auf § 140 Abs. 2 StPO zu stellen. Es kann nämlich wegen der Vielzahl der Taten nicht ausgeschlossen werden, dass der Richter eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr verhängt. Damit lägen die Voraussetzung einer notwendigen Verteidigung vor, selbst wenn diese Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt würde (vgl. die Nachweise bei KK-Laufhütte § 140 Rdnr. 21).

VI. Fraglich ist, ob hinsichtlich der nicht anzuklagenden Delikte eine Teileinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO zu erfolgen hat.

Das hängt davon ab, ob diese Delikte Teil einer prozessualen Tat i.S.d. §§ 155, 264 StPO sind oder ein selbstständiges geschichtliches Geschehen darstellen.

Letzteres ist jedoch nicht der Fall, weil ein einheitlicher und untrennbarer Zusammenhang besteht. Bei natürlicher Betrachtungsweise handelt es sich bei dem „Sammeln“ der Archivalien um ein historisches Gesamtgeschehen.

Eine Teileinstellung scheidet somit aus.

VII. Zu berücksichtigen ist ferner, dass anlässlich der fehlerhaften Durchsuchung die vom Beschuldigten entwendeten Archivalieneinheiten gemäß § 94 StPO beschlagnahmt wurden, die Beschlagnahme jedoch unzulässig war. Fraglich ist, ob diese Gegenstände gemäß § 111 k StPO dem Nds. Staatsarchiv als Verletzten herauszugeben sind.

Der Verletzte (das Nds. Staatsarchiv, dem das Archivgut durch eine Straftat entzogen worden ist, §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 5) ist nach dem Akteninhalt bekannt und auch Ansprüche Dritter stehen nicht entgegen. Ferner werden die Gegenstände für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt. Die Beschlagnahme war unzulässig, weshalb die Schriftstücke nicht als unmittelbare Beweismittel verwendet werden dürfen. Nach der Neufassung des § 111 k StPO durch das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und Vermögensabschöpfung bei Straftaten vom 24.10.2006 (BGBl. I, 2350 ff.) ist zudem klargestellt, dass die Staatsanwaltschaft – in Parallele mit Nr. 75 Abs. 3 RiStBV – für diese Herausgabe grds. zuständig ist (vgl. demgegenüber den Streit über die Zuständigkeit nach alter Gesetzeslage: Meyer-Goßner § 111 k Rdnr. 9).

VIII. Fraglich ist, ob gegen Frau Schult Ermittlungen aufzunehmen sind und eine Eintragung als Js-Sache erfolgen muss.

Das wäre nur anzuordnen, wenn sich aus der vorliegenden Ermittlungssache ein Anfangsverdacht gegen Frau Schult ergibt. Tatverdacht gegen M. Schult wegen Begünstigung (§ 257) und Strafvereitelung (§ 258) besteht nicht. Aus dem Akteninhalt ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Frau Schult von den Taten des Beschuldigten Trimper überhaupt wusste und dass die Gegenstände in ihrer Wohnung versteckt bzw. aufbewahrt wurden. Ermittlungen gegen Frau Schult sind deshalb nicht einzuleiten.



Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Osnabrück
- ... Js .../08 -

Vfg.

1. Vermerk:

Der Beschuldigte Trimper wurde am 28. Dezember 2007 bei dem Versuch, Archivgut aus dem Hauptstaatsarchiv Hannover zu entwenden, gestellt. Dieses Verfahren wird übernommen und von hieraus betrieben, da der Schwerpunkt des Verfahrens in Osnabrück liegt (vgl. Nr. 26 RiStBV).

2. Übernahmenachricht aus den Gründen zu 1.

An die
Staatsanwaltschaft Hannover

3. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
4. Anklageschrift in Reinschrift fertigen.
5. Entwurf und Durchschlag zu den Handakten.
6. BZR-Auszug anfordern.
7. Fotokopien der Registerauszüge zur Handakte nehmen.
8. Mitteilung über die Anklageerhebung als vertrauliche Personalsache an die Stadt Osnabrück gemäß Nr. 16 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Mistra.
9. Das beschlagnahmte Archivgut ist gemäß § 111 k StPO an das Nds. Staatsarchiv herauszugeben.

Das Archivgut wurde anlässlich einer fehlerhaften Durchsuchung in unzulässiger Weise beschlagnahmt. Es ist als Beweismittel unverwertbar und wird daher für Zwecke des Strafverfahrens nicht benötigt.

10.U.m.A.

dem Amtsgericht

- Strafrichter -

in Osnabrück

mit dem Antrag aus der beiliegenden Anklageschrift und dem zusätzlichen Antrag,
dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger beizuordnen,
übersandt.

11.Wv: 3 Monate

Staatsanwalt



Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Osnabrück
... Js .../08

Osnabrück, den2008

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -
in Osnabrück

Anklageschrift

Der Verwaltungsangestellte Norbert Georg T r i m p e r,
geboren am 08.06.1952 in Lotte,
wohnhaf in 49084 Osnabrück, Bremer Str. 95,
Deutscher, geschieden

wird a n g e k l a g t,

in Osnabrück und Hannover

in der Zeit vom 20. November 2007 bis zum 28. Dezember 2007

durch 35 selbstständige Handlungen,

jeweils durch dieselbe Handlung,

wobei es in einem Fall bei einem Versuch blieb,

1. fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, wobei er Sachen von Bedeutung für Wissenschaft und Geschichte stahl, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befanden,
2. rechtswidrig Gegenstände der Wissenschaft, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, beschädigt zu haben.
3. rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

In der Zeit vom 20. November 2007 bis zum 28. Dezember 2007 trennte er bei Besuchen im Nds. Staatsarchiv in Osnabrück aus 34 Archivalien insgesamt 93 Einzelblätter heraus und nahm sie mit, um sie für eigene Forschungen zu verwenden. Am 28. Dezember 2007 versuchte der Angeschuldigte im Hauptstaatsarchiv in Hannover ebenfalls, Archivalien zu entwenden. Bei diesem Versuch wurde der Angeschuldigte gestellt.

Vergehen, strafbar nach §§ 242 Abs. 1, 2, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 303 Abs. 1, 2, 304 Abs. 1, 2; §§ 22, 23, 52, 53 StGB

Soweit erforderlich, wurde rechtzeitig Strafantrag gestellt.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten

II. Zeugen

1. Archivar Dr. Gustav Helmig, Moorlandstr. 9, 49088 Osnabrück
2. KK Schnieder, Polizeipräsidium Osnabrück



Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

I. Der 55 Jahre alte Angeschuldigte Norbert Georg Trimper, der nach seinen Angaben als Verwaltungsangestellter bei der Stadt Osnabrück monatlich 1.250 netto verdient, ist geschieden und hat keine Kinder. Strafrechtlich ist er bislang nicht in Erscheinung getreten.

II. Der Angeschuldigte, der an der Postgeschichte Osnabrücks interessiert ist, besuchte nach Stellung des erforderlichen Benutzungsantrages in der Zeit vom 20. November 2007 bis zum 28. Dezember 2007 in regelmäßigen Zeitabständen das Nds. Staatsarchiv in Osnabrück.

Bei seinen Besuchen trennte er teilweise mit einer Rasierklinge aus den ihm zur Verfügung gestellten Archivalien einzelne Schriftstücke heraus, teilweise riss er das Archivgut sorgfältig aus den ihm überlassenen Büchern und nahm die Gegenstände mit.

Diese Feststellungen wurden getroffen, nachdem der Angeschuldigte am 28. Dezember 2007 bei dem Versuch, Archivalien aus dem Hauptstaatsarchiv in Hannover zu entwenden, gestellt wurde.

Eine Überprüfung bei dem Staatsarchiv in Osnabrück ergab dann, dass bei den vom Angeschuldigten dort benutzten Archivalien gravierende Fehlbestände vorhanden waren. Aus 34 Archivalien waren insgesamt 93 Stück Archivgut entfernt worden.

Aufgrund eines richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses (17 Gs 54/08), der sich auf die Wohnung des Angeschuldigten bezog, wurde das Archivgut in der Wohnung seiner ehemaligen Lebensgefährtin Marlies Schult beschlagnahmt, obwohl sie den Zutritt verweigerte und angegeben hatte, dass der Angeschuldigte ca. 6 Wochen zuvor verzogen sei.

III. Der Angeschuldigte gibt die ihm zur Last gelegten Taten hinsichtlich des objektiven Geschehensablaufs zu. So räumt er ein, in der Zeit von November 2007 bis zum Dezember 2007 Archivgut des Nds. Staatsarchivs mitgenommen zu haben.

Bei seiner Vernehmung hat er sich jedoch dahin eingelassen, die Schriftstücke lediglich zum Zwecke der Anfertigung qualitativ hochwertiger Ablichtungen mitgenommen zu haben, die er für ein Buch über die Postgeschichte Osnabrücks habe verwenden wollen. Es sei stets seine Absicht gewesen, das Archivgut später dem Nds. Staatsarchiv zurückzugeben. Eine Rückgabe sei ihm aber aus Zeitgründen nicht möglich gewesen und bei seinem Auszug aus der Wohnung habe er das Archivgut dann dort versehentlich zurückgelassen. Seine Einlassung ist nicht glaubhaft. Ablichtungen hätte er alsbald nach der Mitnahme anfertigen können. Ferner hat er immer wieder Archivgut entwendet, ohne auch nur ein einziges Schriftstück zurückzugeben. Seine Aussage ist deshalb als Schutzbehauptung zu werten.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Strafrichter – in Osnabrück zu eröffnen.

Staatsanwalt



Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer,

die vorliegende Klausur liegt nach ihrem Umfang und der Art der zu behandelnden Rechtsprobleme im oberen Schwierigkeitsgrad. Der erste wesentliche Schwerpunkt lag in der Prüfung des Verwertungsverbotes wegen rechtswidriger Durchsuchung. Dass hier ein Verfahrensfehler vorlag, musste von jedem Bearbeiter erkannt werden. Indes war eine so ausführliche Darstellung der Verwertungsverbotsproblematik nicht zu verlangen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Beweiswürdigung hinsichtlich der für den Diebstahl notwendigen Zueignungsabsicht. Hier handelt es sich um ein relativ häufiges Problem, das namentlich im Zusammenhang mit Kfz-Entwendungen beliebter Examensstoff ist.

Erforderlich waren des Weiteren kurze Ausführungen zur Bewältigung der Serientat. Die Delikte der Sachbeschädigung und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung hatten keinen besonders hohen Stellenwert und konnten kurz dargestellt werden. Der Streit zu § 133 musste nicht bekannt sein. Einige Ausführungen waren aber zur Urkundenunterdrückung zu machen. Im Rahmen des verfahrensrechtlichen Gutachtens war es auch vertretbar, die Sache vor dem Schöffengericht anzuklagen.

Viel Erfolg!

Sascha Lübbersmann/Dr. Rolf Krüger
